

Betreff Härtefallregelung für Brandsicherheitsdienste unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte und der Ehrenamtstätigkeit

Dezernat/e |

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung

Rechtsamt

Kämmerei

Umweltamt: Umweltprüfung

Frauenbeauftragte nach HGIG

Straßenverkehrsbehörde

Frauenbeauftragte nach HGO

Sonstiges

Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) DL-Nr.

Kommission

nicht erforderlich erforderlich

Ausländerbeirat

nicht erforderlich erforderlich

Kulturbeirat

nicht erforderlich erforderlich

Ortsbeirat

nicht erforderlich erforderlich

Seniorenbeirat

nicht erforderlich erforderlich

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

Tagesordnung A Tagesordnung B

Umdruck nur für Magistratsmitglieder

Stadtverordnetenversammlung

nicht erforderlich erforderlich

öffentlich nicht öffentlich

wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Anlagen öffentlich

Anlage 1 - Synopse
Anlage 2 - Änderungssatzung
Anlage 3 - Dienstanweisung zum Umgang mit Härtefallanträgen

Anlagen nichtöffentlich

A Finanzielle Auswirkungen

24-V-37-0003

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind

- keine finanziellen Auswirkungen verbunden
- finanzielle Auswirkungen verbunden (→ in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

I Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

Prognose Zuschussbedarf

HMS-Ampel rot grün abs.: 2.125.721,37 €
 in %: 5,3

II Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Budget verfügte Ausgaben (Ist)

Investitionscontrolling Investition Instandhaltung abs.:
 in %:

III Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um Mehrkosten budgettechnische Umsetzung

Typ	Jahr	Bezeichnung	Gesamt-kosten	...davon APL/ÜPL	Finanzierung (Sperr, Ertrag)	Kontierung (Objekt und Konto)
CO	2024	Mindereinnahmen Gebühren BSD	40.000	40.000	Budget Amt 37	104943, 511000
Summe einmalige Kosten:			40.000	40.000	Budget Amt 37	
CO	2025 ff.	Mindereinnahmen Gebühren BSD	40.000	40.000	Budget Amt 37	104943, 511000
Summe Folgekosten:			40.000	40.000	Budget Amt 37	

Bei Bedarf Hinweise | Erläuterung (max. 750 Zeichen)

Bei der Anwendung der Härtefallklausel für Brandsicherheitsdienste unter Berücksichtigung von sozialen Gesichtspunkten und der Ehrenamtstätigkeit ist mit jährlichen Mindereinnahmen im Gebührenwesen in Höhe von 40.000 € zu rechnen.

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Die Härtefallregelung für Brandsicherheitsdienste in der Feuerwehrgebührensatzung ermöglicht Ausnahmeregelungen u. a. unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte und der Ehrenamtstätigkeit.

C Beschlussvorschlag

1. Die als Anlage 1 beigefügte Synopse wird zur Kenntnis genommen.
2. Der als Anlage 2 beigefügte Entwurf einer Satzung zur Änderung der Feuerwehrgebührensatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden wird als Satzung beschlossen.
3. Die Mindereinnahmen bei den Feuerwehrgebühren werden aus dem Budget Dezernat I/37 finanziert.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Bei Anwendung der neuen Härtefallregelung für Brandsicherheitsdienste entstehen voraussichtlich jährliche Mindereinnahmen an Feuerwehrgebühren i.H.v. ca. 40.000 €.

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

Die Feuerwehren in Wiesbaden nehmen eine zentrale Rolle im Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz der Landeshauptstadt Wiesbaden ein. Hierzu gehört u. a. auch die Durchführung von Brandsicherheitsdiensten gemäß § 17 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG).

Auf der Grundlage des Prüfberichtes (17/37/007) des Revisionsamtes, einhergehend mit der Forderung nach kostendeckenden Feuerwehrgebühren, sind die Feuerwehrgebühren auf betriebswirtschaftlicher Grundlage ermittelt und ein aktualisiertes Gebührenverzeichnis erstellt worden. Die eng am gemeinsamen Satzungsmuster des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen für eine Feuerwehrgebührensatzung einschließlich eines Gebührenverzeichnisses orientierte Feuerwehrgebührensatzung ist mit diesem aktualisierten Gebührenverzeichnis am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen und in Verbindung mit den jährlichen Verfügungen des Stadtkämmerers zum Haushalt sind Einnahmen grundsätzlich in voller Höhe zu realisieren.

Die in Anwendung der vorstehend genannten Grundsätze seit 2021 veranschlagten Gebühren insbesondere für den Brandsicherheitsdienst bei Veranstaltungen belaufen sich auf Beträge, die ein Vielfaches des in den Vorjahren Eingeforderten ausmachen. Dies hat insbesondere einige vornehmlich auf ehrenamtlicher Basis tätige Veranstalter von Brauchtumsveranstaltungen (z. B. Kerben) finanziell derart getroffen, dass die erneute Durchführung der jeweiligen Veranstaltung laut deren Aussage in Frage steht. Daraufhin wurde das Rechtsamt um Prüfung gebeten, ob eine Berücksichtigung nicht zuletzt sozialer Aspekte im Rahmen der Anwendung der Härtefallklausel des § 7 Feuerwehrgebührensatzung a. F. möglich sei. Dies erschien dem Rechtsamt aus systematischen Erwägungen mit Blick auf das HBKG und das KAG als fraglich.

Vor diesem Hintergrund einer ungeklärten Rechtslage kam man überein, dass Herr Oberbürgermeister Mende eine Anfrage an das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdISH) richten sollte, ob und ggf. inwieweit solche Aspekte bei Gestaltung oder Anwendung der Härtefallklausel der kommunalen Feuerwehrgebührensatzung Anwendung finden dürfen. Dies erfolgte mit Schreiben vom 13. Februar 2024.

Das HMdISH hat in seiner daraufhin abgegebenen Stellungnahme ausgeführt, dass aus seiner Sicht die Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte oder einer Ehrenamtstätigkeit im Rahmen der Anwendung der Härtefallklausel zulässig sei. Es verwies hierzu auf die Regelungssystematik im HBKG und ging vor diesem Hintergrund davon aus, dass eine Änderung des HBKG nicht erforderlich sei.

Das Rechtsamt nahm diese Rechtsauffassung zur Kenntnis. Es erklärte, dass aus seiner Sicht entsprechend der Auffassung des HMdISH verfahren werden könne, aber letztgültige Klarheit über die Tragfähigkeit von dessen Auffassung nur im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung erzielt werden könne. Das Rechtsamt sieht aber keine besonders hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass dieses Normverständnis zu einem gerichtlichen Verfahren führen könnte, da es sich vornehmlich begünstigend für betroffene Gebührenschuldner auswirkt und somit unmittelbar kein Anlass zur Klage gegeben ist. Das Rechtsamt empfahl allerdings, die Feuerwehrgebührensatzung gleichwohl klarstellend zu ändern, um eine größere Anwendungssicherheit zu gewährleisten.

Die inhaltliche Änderung der Härtefallregelung wurde mit dem Rechtsamt abgestimmt und unter dessen Mitwirkung erstellt. Das Rechtsamt empfiehlt, das HMdISH nach erfolgter Satzungsänderung zu informieren.

Unter Berücksichtigung der o. g. Ausführungen von HMdISH und Rechtsamt wird die Änderung der bestehenden Härtefallregelung zur Erzielung einer größeren Rechtsklarheit insbesondere für Brandsicherheitsdienste gegenüber gemeinnützigen Vereinen für angemessen und zielführend erachtet. Ziel ist insbesondere die Wahrung des Brauchtums und die Würdigung des Ehrenamtes durch die Abmilderung der finanziellen Belastung bei Veranstaltungen.

Die Sitzungsvorlage ist mit dem Rechtsamt abgestimmt.

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

Entfällt.

Bestätigung der Dezernent*innen

13. M. 2024



Mende
Oberbürgermeister